

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 162/2012

Sitzung vom 5. September 2012

906. Anfrage (Unvollständige Änderung der Lehrpersonalverordnung)

Die Kantonsräte Michael Zeugin, Winterthur, Martin Arnold, Oberrieden, und Andreas Erdin, Wetzikon, haben am 11. Juni 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Der Regierungsrat hat am 16. Februar 2011 eine Änderung der Lehrpersonalverordnung (LPVO) beschlossen. Die Änderung hat eine Lohnnachzahlung von 50 Mio. Franken für den Kanton und die Gemeinden zur Folge (mit einem Kostenteiler von 20% resp. 80% für Kanton und Gemeinden). In diesem Zusammenhang hat der Regierungsrat beschlossen, dass die Lohnnachzahlung nicht zeitnah mit der Änderung der Lehrpersonalverordnung erfolgt. Die Auszahlung soll individuell und erst bei der Beendigung des Anstellungsverhältnisses vorgenommen werden.

Dies bedeutet, dass die Lohnnachzahlungen individuell während der nächsten 40 Jahren erfolgen. Da die Rückstellung bereits erfolgt ist (gemäss Rechnungslegungsvorschriften), liegen die einzigen Vorteile bei der Aufschiebung der Lohnnachzahlung in einem kurzfristig tieferen Liquiditätsbedarf sowie in einem kleinen Zinsgewinn. Demgegenüber stehen administrative Aufwände in keinem Verhältnis zu diesen Vorteilen. Zudem müssen Kanton und Gemeinden damit rechnen, dass die Lohnnachzahlung zum geltenden Lohnniveau per Austritt erfolgt und somit höher ausfällt, als wenn die Lohnnachzahlung sofort, also mit Inkrafttreten der neuen Verordnung, erfolgte. Der Kanton und die Gemeinden sind damit für die kommenden 40 Jahre nicht nur mit einer unnötigen Administration und einer Überwachung beschäftigt, sondern womöglich noch mit stets höher werdenden Lohnnachzahlungen konfrontiert.

In diesem Zusammenhang stellt sich folgende Frage:

1. Ist der Regierungsrat bereit, seinen Entschluss zu überdenken und dieses durch die Änderung der Lehrpersonalverordnung entstandene Problem zu lösen, statt unnötig zu verschieben? Und wenn ja, bis wann?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Michael Zeugin, Winterthur, Martin Arnold, Oberrieden, und Andreas Erdin, Wetzikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat beschloss am 16. Februar 2011, verschiedene Bestimmungen der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311) zu ändern. In diesem Zusammenhang wurde unter anderem der administrative Schuljahresbeginn auf den 1. August festgelegt (vgl. § 1a LPVO). Diese Änderung ist am 1. Mai 2011 in Kraft getreten. Die neue Regelung führt sowohl bei den Gemeinden als auch beim Kanton zu erheblichen Vereinfachungen in der Handhabung der Anstellungen. Sie erfolgte deshalb gleichzeitig mit der Einführung von PULS-ZH, dem neuen Personal- und Lohnsystem des Kantons, das den Ein- und den Austritt anders berechnet als das bisherige Lohnsystem PALAS.

Ab dem Schuljahr 2011/12 beginnt das Schuljahr administrativ am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Damit endet das Arbeitsverhältnis von Lehrpersonen sowie von Schulleiterinnen und Schulleitern einen halben Monat früher, da ihre Einstellung seinerzeit auf den 16. August erfolgt war und am 15. August endete. Der Lohn für diesen halben Monat wird den Betroffenen im Zeitpunkt der Auflösung des Anstellungsverhältnisses ausgeglichen. Damit fallen vorübergehend jährlich Kosten von rund 8 Mio. Franken an (Kanton: 2,6 Mio. Franken; Gemeinden: 5,4 Mio. Franken). Insgesamt ergeben sich jedoch durch die Verlegung des administrativen Schuljahresbeginns Einsparungen.

Der administrative Mehraufwand dieser Lösung ist sehr gering, weil die Lohnnachzahlung des infrage stehenden halben Monatslohnes automatisch ausgelöst wird. Mit der getroffenen Lösung sind die vorübergehend anfallenden jährlichen Mehrkosten für den Kanton und die Gemeinden tragbar. Zudem wäre es sachlich nicht gerechtfertigt, einen halben Monatslohn während eines laufenden Anstellungsverhältnisses auszurichten. Aus diesen Gründen ist zurzeit keine Änderung vorgesehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi